

Energiesteuerstatistik



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 22. Juni 2015

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 / 75-4315
www.destatis.de/kontakt

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Energiesteuerstatistik• Rechtsgrundlage: Energiesteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung• Erhebungseinheiten: Bundesfinanzdirektionen• Berichtszeitraum: Jahr.	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Erhebungsinhalte: Versteuerte Mengen und Steuersollbeträge, erstattete und vergütete Mengen und Beträge.• Zweck der Statistik: Die Energiesteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Energiesteuer und des Absatzes an Energieerzeugnissen.• Hauptnutzer: Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten	
3 Methodik	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung• Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden von den Hauptzollämtern erfasst, von der Bundesfinanzdirektion Südwest aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.• Stichprobenverfahren: ./.• Stichprobenumfang: ./.	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Stichprobenbedingte Fehler: ./.• Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.• Gesamtbewertung: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichung erster Ergebnisse: ca. 7 Monate nach Ende des Berichtszeitraums	
6 Vergleichbarkeit	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.	
7 Kohärenz	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Amtliche Statistik: Kassenmäßige Steuerstatistik	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchsteuer/Energiesteuer.html	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• ./.	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erhebungsgesamtheit sind alle Steuerpflichtigen und Entlastungsberechtigte.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Bundesfinanzdirektionen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Jahr.

1.5 Periodizität

Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Energiesteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Nicht relevant.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

./.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

./.

1.8.2 Qualitätsbewertung

./.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Für die Energiesteuerstatistik werden von den Steuerpflichtigen, die Steueranmeldungen abgeben sowie von den Entlastungsberechtigten, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

- versteuerte Mengen und Steuersollbeträge,
- erstattete, vergütete Mengen und Beträge.

2.1.2 Klassifikationssysteme

./.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

./.

2.2 Nutzerbedarf

Die Energiesteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Energiesteuer und des Absatzes an Energieerzeugnissen.

Zu den Hauptnutzern der Energiesteuerstatistik zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Energiesteuerstatistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Energiesteuerstatistik basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Energiesteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Energiesteuerstatistik in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

./.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Steueranmeldungen werden von den Hauptzollämtern erfasst, von der Bundesfinanzdirektion Südwest aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Energiesteuergesetz.

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Energiesteuerstatistik sind die Steueranmeldungen sowie die Anträge auf Energiesteuerentlastung.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

./.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

./.

3.5 Beantwortungsaufwand

In den Steueranmeldungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Hauptzollämter übernehmen die Angaben über die Energiesteuer automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um Angaben aus dem Energiebesteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

./.

4.4.2 Revisionsverfahren

./.

4.4.3 Revisionsanalysen

./.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung des Jahresergebnisses der Energiesteuerstatistik erfolgt ca. 7 Monate nach Ende des Berichtszeitraums.

5.2 Pünktlichkeit

./.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage zum 1. August 2006 und damit z. T. geänderter Abgrenzung der Produkte ist eine Vergleichbarkeit der Daten vor- und nach dem 1. August 2006 nur eingeschränkt möglich.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der [kassenmäßigen Steuereinnahmen](#) werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Energiesteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (Steuerlst) von dem für die

Energiesteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Energiesteuerstatistik ab.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

7.3 Input für andere Statistiken

./.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

./.

Veröffentlichungen

Die Energiesteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr.

Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchsteuer/Energiesteuer.html>

Online-Datenbank

Zeitreihenergebnisse: <http://www.destatis.de/genesis>

Zugang zu Mikrodaten

Kein Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Energiesteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt

Gruppe Steuern (F 3)

65180 Wiesbaden

Tel.: 0611/75-4315 (Service)

Fax: 0611/72-4000

<http://www.destatis.de/kontakt>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

./.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

9.1 Hinweise zu den Rechtsänderungen

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes (Energiesteuergesetz-EnergieStG) vom 15. Juli 2006 wurde die Energiesteuerrichtlinie vom 27. Oktober 2003 (Richtlinie 2003/96 EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom) in nationales Recht umgesetzt. Gleichzeitig wurde das Mineralölsteuergesetz durch das Energiesteuergesetz (s. <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/energiestg/index.html>) abgelöst. Die bisherige Mineralölsteuerstatistik erhielt somit eine neue Rechtsgrundlage und musste kurzfristig, ab 1.8.2006, an das neue Energiesteuergesetz angepasst werden. Die Energiesteuerstatistik basiert auf den Angaben, die nach § 63 Geschäftsstatistik des EnergieStG dem Statistischen Bundesamt durch die Finanzbehörden übermittelt werden.

Änderungsschwerpunkte bei der Steueranmeldung und der statistischen Nachweise ergaben sich zunächst aufgrund der Erweiterung des bisherigen Katalogs der Steuergegenstände (Heiz- oder Kraftstoffe aus Mineralöl, Erdgas oder Flüssiggas). Danach werden nun auch Kohle und Biokraftstoffe (pflanzliche Öle und tierische und pflanzliche Fette, die zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff bestimmt sind) erfasst. Mit dem Biokraftstoffquotengesetz (BioKraftQuG) vom 18. Dezember 2006 wurde bereits eine erste Änderung an dem noch jungen Energiesteuergesetz vorgenommen. Neben der Erweiterung der zu berücksichtigenden Steuergegenstände wirken sich die zahlreichen Regelungen zu Steuerbegünstigungen und Steuerentlastungen auf den statistischen Nachweis aus. Steuerbegünstigungen lassen sich in Steuerbefreiung und Steuerermäßigung unterteilen. Es besteht die Möglichkeit steuerpflichtige Energieerzeugnisse für bestimmte Zwecke steuerfrei zu verwenden (§§ 25 bis 29 EnergieStG). Ermäßigte Steuersätze nach § 2 Abs. 3 EnergieStG werden für bestimmte Energieerzeugnisse für das Verheizen oder den Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen vorgesehen. Grundsätzlich greifen die Steuerbegünstigungen vor der Verwendung, die Steuerentlastung im Regelfall danach. Eine Steuerentlastung bedeutet den Erlass, die Erstattung oder Vergütung einer bereits entstandenen Steuer in voller bzw. anteiliger Höhe. Die verschiedenen Steuerentlastungstatbestände werden in den §§ 46 bis 60 EnergieStG geregelt.

In der Energiesteuerstatistik werden die zu den einzelnen Energieerzeugnissen versteuerten Brutto-Mengen, die mengenmäßige Steuerentlastung und die sich daraus ergebenden Netto-Mengen sowie die Steuersollbeträge ermittelt.

Die Angaben nach dem neuen Energiesteuergesetz werden monatlich, angelehnt an die Steueranmeldungen, nach Abschnitten untergliedert ausgewertet.

Neugliederung der Abschnitte ab dem Berichtsjahr 2013:

- Abschnitt I: Heizstoffe ohne Erdgas
- Abschnitt II: Energieerzeugnisse (ohne Heizstoffe und Erdgas)
- Abschnitt III: Erdgas
- Abschnitt IV a: Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren nach § 51 EnergieStG
- Abschnitt IV b-1: Steuerentlastung für die Stromerzeugung und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen nach § 53 EnergieStG (Verwendung bis zum 31.12.2012)
- Abschnitt IV b-2: Steuerentlastung für die Stromerzeugung nach § 53 EnergieStG (In Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt / Verwendung der Energieerzeugnisse ab 01.01.2013)
- Abschnitt IV b-3: vollständige Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme nach § 53a EnergieStG (Verwendung der Energieerzeugnisse ab dem 01.04.2012)
- Abschnitt IV b-4: teilweise Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme nach § 53b Absatz 1 EnergieStG (Verwendung der Energieerzeugnisse ab dem 01.04.2012)
- Abschnitt IV b-5: teilweise Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme nach § 53b Absatz 4 EnergieStG (Verwendung der Energieerzeugnisse ab dem 01.04.2012)
- Abschnitt IV c: Steuerentlastung für Unternehmen nach § 54 EnergieStG
- Abschnitt IV d-1: Steuerentlastung nach § 55 EnergieStG (Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen / In der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung)
- Abschnitt IV d-2: Steuerentlastung nach § 55 EnergieStG (Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen / In der ab dem 01.01.2013 geltenden Fassung)
- Abschnitt IV e: Steuerentlastung nach § 56 EnergieStG (Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr)

Die ab dem Berichtsmonat August 2006 geänderte statistische Meldung nach dem neuen Energiesteuergesetz wurde in Abstimmung mit den Meldestellen, den Bundesfinanzdirektionen, in elektronischer Form vereinbart. Damit konnte die für die Mineralölsteuerstatistik bisher teilweise noch in Papierform übermittelte Datenlieferung auf eine moderne rationelle Form umgestellt werden. Die Meldung orientiert sich an den Meldevordrucken für die Steueranmeldung und wird dem Statistischen Bundesamt in Excel-Dateien übermittelt. Bei der Eingabe/Übertragung der Daten bei den Meldestellen werden erste Prüfungen vorgenommen, so dass bereits vor Ort unplausible Einträge angezeigt werden. Das Statistische Bundesamt berechnet aus den gemeldeten Angaben ein Jahresergebnis.

Bisher ergab sich das Jahresergebnis aus den kumulierten Monatsstatistiken und konnte zeitgleich mit dem Dezember-Bericht erstellt werden. Das EnergieStG sieht neben der Steueranmeldung bis zum 15. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats, eine Option für eine jährliche Steueranmeldung für Erdgas vor. Bei jährlicher Anmeldung ist die Steuer für jedes Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) bis zum 31. Mai des auf die Steuerentstehung folgenden Kalenderjahres anzumelden. Dadurch kann eine Jahresstatistik erst nach Vorlage dieser Jahresdaten erstellt werden. Dieser späte Termin wird genutzt, um noch nachgemeldete und korrigierte Meldungen zu den einzelnen Berichtsmonaten in die Jahresstatistik einfließen zu lassen.

9.2 Hinweise zum Aufbau des Jahresberichts

Der Tabellenaufbau der kumulierten Ergebnisse orientiert sich an den jeweiligen Meldevordrucken der Zollverwaltung. Nähere Hinweise zum Meldeverfahren, den Vordrucken und den rechtlichen Grundlagen werden von der Zollverwaltung unter <http://www.zoll.de/> angeboten.

Neu ab Berichtsjahr 2012: Das Statistische Bundesamt erstellt aus den gemeldeten kumulierten Angaben für die Monate Januar bis Dezember einen Jahresbericht (Fachserie 14 Reihe 9.3 Energiesteuer). Die später eingehenden Jahresanmeldungen für Erdgas zu diesem Berichtsjahr werden erst mit der Veröffentlichung des darauffolgenden Jahres publiziert.

Außer dem vorliegenden Bericht, dem monatliche Daten zu Grunde liegen, stellt das Statistische Bundesamt auf Anfrage eine Datei mit Angaben über steuerfreie Energieerzeugnisse des jeweiligen Berichtsjahres bereit.